

# Neubau 380-kV –Leitung Stade – Landesbergen

Abschnitt 7: Steyerberg – Landesbergen

**Anlage 18: Antrag wasserrechtlicher Erlaubnisse**



Hansestraße 63  
48165 Münster  
Tel. 02501-2760-0

Dipl.-Ing. Björn Renk

02.03.2020

## Inhaltsverzeichnis

<b>1.</b>	<b>WASSERRECHTLICHER ANTRAG</b>	<b>3</b>
<b>2.</b>	<b>ERLÄUTERUNGSBERICHT</b>	<b>4</b>
2.1	Projekt / Zusammenfassung der Ergebnisse	4
2.2	Bearbeitungsgrundlagen	6
2.2.1	Unterlagen	6
2.2.2	Untersuchungen	6
2.3	Bestehende Verhältnisse	7
2.3.1	Geologische Verhältnisse	7
2.3.2	Hydrologische und hydrogeologische Verhältnisse	7
2.3.2.1	Vorfluter	8
2.3.2.2	Niederschläge	8
2.3.2.3	Grundwasserchemie	8
2.3.3	Überschwemmungsgebiete	9
2.3.4	Trinkwasserschutzgebiete / Heilquellenschutzgebiete	9
2.3.5	Wasserwirtschaftliche Anlagen / sonstige Gebiete	10
2.3.6	Landwirtschaftliche Besonderheiten	10
<b>3.</b>	<b>BAUAUSFÜHRUNG / ABSENKUNG</b>	<b>10</b>
3.1	Bauablauf	10
3.2	Wasserhaltung	11
3.2.1	Berechnung der Wassermengen	11
3.2.2	Grundwasserentnahme / Wassermengen Neubauleitungen	13
3.2.3	Grundwasserentnahme / Wassermengen Rückbauleitungen	14
3.3	Ableitung der geförderten Wassermengen	15
3.3.1	Grundwassereinleitung in oberirdische Gewässer	15
3.3.2	Wiederversickerung im Baufeld	17
3.3.3	Auswirkungen der Grundwasserhaltung	17
<b>4.</b>	<b>LANDWIRTSCHAFTLICHE DRÄNUNG</b>	<b>18</b>

## Tabellenverzeichnis

Tabelle 1:	Zusammenstellung der Gesamtwassermengen der Wasserhaltungsmaßnahmen aus Rückbau und Neubau	5
Tabelle 2:	Baustellen in Überschwemmungsgebieten	9

## Anlagen:

18.1	Zusammenstellung Wasserhaltung und Einleitstellen Neubau LH-10-3039
18.2.1	Zusammenstellung Wasserhaltung und Einleitstellen Neubau LH-10-3003 - Umverlegung
18.2.2	Zusammenstellung Wasserhaltung und Einleitstellen Neubau LH-10-3003 - Durchverbindung
18.3	Zusammenstellung Wasserhaltung und Einleitstellen Rückbau LH-10-2010
18.4.1	Zusammenstellung Wasserhaltung und Einleitstellen Rückbau LH-10-3003 - Umverlegung
18.4.2	Zusammenstellung Wasserhaltung und Einleitstellen Rückbau LH-10-3003 - Durchverbindung
18.5	Dimensionierung der Muldenversickerung
18.6	Standardfälle Grundwasserabsenkung
18.7	Grundsätze zur Berechnung der Wassermengen
18.8	Baugrundvoruntersuchung

## **1. WASSERRECHTLICHER ANTRAG**

Die nts GmbH erhielt von der IMP GmbH den Auftrag zur Erstellung der Antragsunterlagen für die wasserrechtlichen Erlaubnisse für den

- Neubau der 380-kV-Leitung Steyerberg - Landesbergen LH-10-3039 (Anlage 18.1),
- Neubau der 380-kV-Leitung Landesbergen - Sottrum LH-10-3003 (Anlage 18.2.1 und 18.2.2),
- Rückbau der 220-kV-Leitung Landesbergen - Sottrum LH-10-2010 (Anlage 18.3) und den
- Rückbau der 380-kV-Leitung Landesbergen - Sottrum LH-10-3003 (Anlage 18.4.1 und 18.4.2).

Die Berechnungen, Grundlagenermittlungen und Erläuterungen für die hydraulischen Voruntersuchungen wurden seitens der Ingenieurgesellschaft Dr. Spang, Witten durchgeführt. Die Ergebnisse wurden in diese Antragsunterlagen redaktionell übernommen.

**Hiermit beantragen die TenneT TSO GmbH die Erteilung folgender wasserrechtlicher Erlaubnisse:**

- **die gehobene wasserrechtliche Erlaubnis für die temporäre Grundwasserentnahme und Einleitung des geförderten Grundwassers von insgesamt 1.427.340 m<sup>3</sup> aus dem Neubau und dem Rückbau in verschiedene oberirdische Gewässer (Weser, Bäche und Gräben) und in das Grundwasser bei Wiederversickerung nach § 8, 9, 10 und 15 WHG;**
- **die gehobene wasserrechtliche Erlaubnis zur Errichtung von Mastfundamenten im Grundwasser nach § 10 Abs. 1 WHG und § 15 WHG.**

## **2. ERLÄUTERUNGSBERICHT**

### **2.1 Projekt / Zusammenfassung der Ergebnisse**

Die TenneT TSO GmbH, Bayreuth, plant im Zuge des Stromnetzausbaus und zum Zweck der Erhöhung der Übertragungskapazität den Ersatz der Höchstspannungsleitungen zwischen Stade-Dollern und Landesbergen durch eine 380-kV-Höchstspannungsleitung. Die alte rund 145 Kilometer lange 220 kV Drehstromleitung wird im Zuge des Neubaus vollständig zurückgebaut.

Die Strecke zwischen dem Raum Dollern und dem Umspannwerk Landesbergen ist in drei Leitungsabschnitte geteilt: Dollern – Sottrum, Sottrum – Grafschaft Hoya (Abschnitt SO-HO) und Grafschaft Hoya – Landesbergen.

Der Abschnitt Steyerberg – Landesbergen = Nr. 7 zwischen dem Raum Düdinghausen und dem Umspannwerk Landesbergen verläuft in einem weiten Bogen westlich und südlich des Fleckens Steyerberg bis zum Umspannwerk bei Landesbergen. Der Übergang zwischen Abschnitt 6 und 7 befindet sich in Höhe der Kreisstraße K 50, die von Sarninghausen nach Düdinghausen verläuft. Von dort verläuft der Abschnitt bis zur Einbindung in das Umspannwerk Landesbergen östlich der Weser.

Nach dem Abschluss des Raumordnungsverfahrens (Landesplanerische Feststellung 4.Juni 2018) für den Leitungsabschnitt Dollern bis Landesbergen legt TenneT hiermit die Unterlagen für das nächste Genehmigungsverfahren vor. Die festgestellte Trasse wurde detailliert technisch geprüft und für diesen Planfeststellungsantrag ausgearbeitet.

Das beantragte Bauvorhaben umfasst

- den Neubau von insgesamt 13,7 Kilometer Leitung mit 36 Masten 380-kV-Leitung Steyerberg – Landesbergen (LH-10-3039),
- den Umbau von insgesamt 3,6 Kilometer Freileitungen mit 9 Masten 380-kV-Leitung Landesbergen – Sottrum (LH-10-3003),
- den Rückbau von 10,5 Kilometer Freileitungen mit 33 Masten und zwei Portale 220-kV-Leitung Landesbergen – Sottrum (LH-10-2010) und
- den Rückbau von 10,7 Kilometer Freileitungen mit 24 Masten (LH-10-3003)
- den Rückbau der Seile der 380-kV-Leitung Landesbergen - Ovenstädt (LH-10-3017).

In den Lage- und Grunderwerbsplänen eingetragen sind die Masten, an denen Wasserhaltungsmaßnahmen erforderlich sind:

- Anlage 7.1: 3039 Neubau Steyerberg – Landesbergen
- Anlage 7.2.1 und 7.2.2: 3003 Neubau Sarninghausen – Struckhausen im Flecken Steyerberg,
- Anlage 7.3: 2010 Rückbau UW Kraftwerk Robert Frank – Mast 033,
- Anlage 7.4.1 und 7.4.2: 3003 Rückbau UW Landesbergen – Mast 020 und von Mast 027 – 030.

Den Berechnungen wurden Baugrubenabmessungen von ca. 15 m x 15 m bei Baugrubentiefen von 3,0 m bei Flachgründungen und 2,0 m bei Pfahlgründungen zugrunde gelegt. Die aus der Wasserhaltung mittels Brunnen anfallenden Wassermengen für die Baugruben sind getrennt nach Rückbau und Neubau in den entsprechenden Anlagen zusammengestellt.

Für die Beantragung der Wasserhaltungsmaßnahmen wird ein Sicherheitszuschlag von Faktor 2 auf die ermittelten Wassermengen angesetzt, um ggf. vorhandene Unwägbarkeiten bezüglich Untergunddurchlässigkeit und Wasserständen im Boden sowie der instationären Absenkphase mit üblicherweise erhöhten Fördermengen Rechnung zu tragen. Auch wenn dies derzeit nach den vorliegenden Alt- und Archivbohrungen nicht erkennbar ist, können höhere Durchlässigkeiten lokal auftreten, die zu einem erhöhten Zufluss führen können. Auch diese Tatsache ist mit dem Sicherheitszuschlag berücksichtigt. Die Wasserhaltung ist im Einzelnen nach der Hauptuntersuchung im Rahmen der Ausführungsplanung durch die Baufirma zu optimieren und hydraulisch zu bemessen. Die zu erwartenden maximalen Gesamtwassermengen sind der Tabelle 1 zu entnehmen. Insgesamt fallen bei den Wasserhaltungen der Rückbau- und der Neubaumasten (mit der angesetzten doppelten Sicherheit) Wassermengen von ca. 1.427.340 m<sup>3</sup> an.

Die Wassermengen fallen nicht auf einmal an, sondern verteilt auf die Gesamtbauzeit. Die Gesamtbauzeit zur Errichtung der 380-kV-Leitungen beträgt je nach Baubeginn 9 bis 18 Monate. Die Dauer der Bauzeit ist insbesondere von jahreszeitlich bedingten Gegebenheiten, naturschutzfachlich bedingten Bauzeitbeschränkungen (Baubeginn im Winter- oder Sommerhalbjahr) und der etwaigen Möglichkeit abhängig, das Vorhaben bei der Vergabe in Lose aufzuteilen, die parallel bearbeitet werden können. Sobald die neue Leitung in Betrieb genommen wurde, kann mit dem Rückbau der alten 220 kV-Leitungen begonnen werden. Die Gesamtdauer des Rückbaus beträgt ca. 7 Monate. Für den Neubau eines Mastfundamentes wird eine Bauzeit von 28 Tagen angesetzt, der Rückbau eines Mastfundamentes ist nach ca. 14 Tagen abgeschlossen.

Leitungsbauvorhaben	Gesamtentnahmemenge [m <sup>3</sup> ] (gerundet)
Neubau LH-10-3039	933.330
Neubau LH-10-3003 - Umverlegung	124.795
Neubau LH-10-3003 - Durchverbindung	68.220
Rückbau LH-10-2010	144.910
Rückbau LH-10-3003 - Umverlegung	0
Rückbau LH-10-3003 - Durchverbindung	156.530

Tabelle 1: Zusammenstellung der Gesamtwassermengen der Wasserhaltungsmaßnahmen aus Rückbau und Neubau

Im Trassenbereich sind möglicherweise landwirtschaftliche Dränagen vorhanden, die an die vorhandenen Vorfluter angeschlossen sind bzw. in diese ausmünden. Diese Dränagen werden beim Bau der Leitungsmasten ggf. durchschnitten und damit zeitweise außer Funktion gesetzt.

Damit die bestehende landwirtschaftliche Nutzung keine Verschlechterung wegen vernässter Flächen erfährt, müssen die Dränagen in der Bauphase provisorisch überbrückt oder durch bauzeitliche Abfangsammler in Funktion gehalten werden. Die sach- und fachgerechte Ausführung aller Dränarbeiten wird durch eine Dränfachbauleitung der Vorhabenträgerin gewährleistet. Innerhalb der Arbeitsflächen erfolgt daher eine vollständige Erneuerung der bestehenden Dränagesysteme, wobei die bestehenden Dränagestränge in das System eingebunden werden.

Eine Neudränierung von bislang undrännierten Flächen ist grundsätzlich nicht geplant. Daher ändern sich die bestehenden Einleitungsmengen in die Gräben gegenüber dem jetzigen Zustand nicht. Alle Dränarbeiten erfolgen in Abstimmung mit den jeweiligen Eigentümern bzw. Bewirtschaftern der Flächen. Nach Abschluss der Arbeiten erfolgt eine formale Abnahme der sach- und fachgerechten Ausführung.

## **2.2 Bearbeitungsgrundlagen**

### **2.2.1 Unterlagen**

Die Bearbeitung erfolgte auf Grundlage der vom Büro Dr. Spang GmbH durchgeführten Berechnungen und Dimensionierungen der Baugrubenentwässerung.

### **2.2.2 Untersuchungen**

Im Rahmen der Grundlagenermittlung und der Baugrundvoruntersuchung wurden sämtliche zur Verfügung stehenden Altgutachten der TenneT, d. h. Dokumentation der Erkundungen der Maststandorte der 220-kV-Leitung und der teilweise parallel verlaufenden 380-kV-Bestandsleitung ausgewertet.

Folgende Fachdaten wurden für den Untersuchungsraum der Neubau- und der Rückbauleitung recherchiert und sind in die Grundlagenermittlung eingearbeitet worden:

- Geologische Karten;
- Bohrungen;
- Lage der Grundwasseroberfläche 1 : 50 000 (HK50) und 1 : 200.000 (HK200);
- Bergbau und Erdgasförderplätze;
- Wärmeleitfähigkeit der Böden für Erdkabelabschnitte – Bezugstiefe 100 – 200 cm;
- Erdfall- und Senkungsgebiete, Salzstockhochlagen, Quartärbasis.

Im Zuge der Grundlagenermittlung wurden weiter von den Landkreisen Grundwassermessstellen im näheren Umfeld (2 x 500 m) der jeweiligen Leitungen recherchiert. Weiterhin wurde die Trasse im April 2017 und im Januar 2018 geo- und wassertechnisch begutachtet.

## **2.3 Bestehende Verhältnisse**

### **2.3.1 Geologische Verhältnisse**

Im Planungsgebiet überwiegen quartäre (holozäne und pleistozäne) Lockergesteinsablagerungen. Die geologischen Verhältnisse werden in Abhängigkeit der geomorphologischen Einheiten durch ständige Wechsel von Moränen (Geschiebelehm, -mergel) und unterschiedlich jungen Urstromtälern (pleistozäne Sande und Kiese), holozänen Talböden (Auelehm, Aue- und Schwemmsande) und pleistozänen Dünen und Flugsanden bestimmt.

Im Planungsgebiet stehen nach den geologischen Karten 1: 25.000 überwiegend weichselzeitliche bis holozäne fluviatile Schmelzwassersande an, im nördlichen Bereich auch Flusssande. Lokal können auch Flug- und Dünensande vorkommen. In den Niederungen sind holozäne und weichselzeitliche fluviatile Ablagerungen vertreten.

Es entwickelten sich vorwiegend Gleyböden, Braunerden und im Nahbereich der Weser Vega Böden.

### **2.3.2 Hydrologische und hydrogeologische Verhältnisse**

Der Planungsbereich zwischen Dollern und Landesbergen liegt im hydrogeologischen Raum „Nord- und mitteldeutsches Lockergesteinsgebiet“. Der hier vorliegende Teilabschnitt Steyerberg – Landesbergen liegt im hydrologischen Teilraum der Mittelweser-Aller-Leine Niederung.

Grundsätzlich sind die Grundwasserleiter der oberflächennahen Gesteine als Porengrundwasserleiter zu beschreiben. Sie weisen ein zusammenhängendes Hohlraumvolumen auf, das je nach konkreter Zusammensetzung zwischen 10 und 35 % des Gesteinsvolumens beträgt. Das Grundwasser kann sich in diesen Gesteinen gut bewegen, ist relativ gleichmäßig verteilt und bildet eine deutlich ausgeprägte Grundwasseroberfläche aus, die durch Bohrungen gut erschlossen werden kann.

Die in Altbohrungen und in Archivbohrungen dokumentierten Grundwasserstände sind in den Anlagen 18.01 bis 18.04 dargestellt. Ergänzend wurde die Lage der Grundwasseroberfläche des oberen Grundwasserleiters aus den hydrologischen Übersichtskarten HK200 und HK50 bei fehlenden Grundwasserangaben dargestellt. Die Grundwasserflurabstände schwanken innerhalb der Trasse zwischen geländegleich (GOF) und max. 6,5 m unter Geländeoberfläche (GOF).

Aus Erfahrungswerten können für die typischen anstehenden Böden folgende Durchlässigkeiten angegeben werden.

Die Flusssande, Flugsande und die fluviatilen weichselzeitlichen bis holozänen und pleistozänen Sande und Kiese weisen Durchlässigkeiten zwischen  $k_f = 1 \times 10^{-6}$  bis  $5 \times 10^{-3}$  m/s auf. In den Flussschottern und in groben Terrassenkiesen ist mit Durchlässigkeiten in der Größenordnung bis  $k_f > 10^{-2}$  m/s möglich.

Die jeweils für die einzelnen Maststandorte gewählten konkreten Durchlässigkeiten sind den Anlagen 18.1 bis 18.4 zu entnehmen.

### 2.3.2.1 Vorfluter

Hauptvorfluter in den hier anstehenden Trassenverläufen ist die Weser. Weitere Vorfluter sind die „Große Aue“, der „Sarninghäuser Meerbach“, der „Langhorst-Kuhlengraben“ und der „Bruch- und Kolkgraben“. Die Grundwasserfließrichtungen sind in Richtung dieser Vorfluter bzw. die Weser gerichtet. Danach sind im gesamten Planungsgebiet Grundwasserfließrichtungen nach Nordwest / West vorherrschend. Auch in den kleineren Nebenflüssen der genannten Vorfluter sind diese Fließrichtungen ausgeprägt.

### 2.3.2.2 Niederschläge

Die jährlichen **Niederschlagsmengen** schwanken im Planungsraum zwischen 660 mm/a und ca. 750 mm/a. Nach [https://www.dwd.de/DE/leistungen/kvo/niedersachsen\\_bremen.html](https://www.dwd.de/DE/leistungen/kvo/niedersachsen_bremen.html) wurden nachfolgend aufgeführte statistische mittlere Niederschläge in den Jahren 1954 bis 2019 an Stationen des Deutschen Wetterdienst erfasst:

DWD-Station Bremen	696 mm/a,
Lüchow	551 mm/a,
DWD-Station Hannover	661 mm/a.

### 2.3.2.3 Grundwasserchemie

Bedingt durch die sehr heterogene Materialzusammensetzung in den Geestgebieten ist die Beschaffenheit des Grundwassers wechselhaft. Das Wasser ist überwiegend weich, lokal auch härter, eisenarm bis eisenreich und unter Mooren reich an organischen Bestandteilen.

Die Konzentration von Eisen im Grundwasser wird stark durch den pH-Wert und die Redoxverhältnisse beeinflusst. Die höchsten Eisengehalte werden in saurem und / oder stark reduziertem Wasser erreicht. In den Niederungsgebieten im nördlichen Niedersachsen wird der Grenzwert der TVO von 0,2 mg/l häufig überschritten. Die im NIBIS und in den Umweltkarten Niedersachsen zugänglichen Grundwasseranalysen im Umfeld der Trasse belegen erhöhte Eisen-Gehalte im oberflächennahen Grundwasser. Südlich von Steyerberg wurden mittlere Eisenwerte von 10 bis 40 mg/l in einer Tiefe von 0 bis 20 m ausgewiesen. Westlich von Steyerberg liegen die gemittelten Eisen –Werte bereits wieder bei < 0,4 – 1 mg/l bei dem Grundwasserstockwerk bis 20 m Tiefe.

Das Grundwasser ist bereichsweise durch Moore beeinflusst (saurer / stark reduziertes Grundwasser s.o.). Da die Trasse überwiegend landwirtschaftlich genutzt wird, können bereichsweise erhöhte Sulfat- und Chlorid - Gehalte (Düngung) vorhanden sein, insbesondere die Grundwasserbeschaffenheitswerte südlich von Steyerberg lassen diese Vermutung zu. Davon abgesehen, wird jedoch nicht mit Grundwässern gerechnet, die nennenswert chemisch belastet sind.

### 2.3.3 Überschwemmungsgebiete

Nach Angaben des niedersächsischen Umweltportals (umweltkarten-niedersachsen; Abruf 03.04.2019) finden die Bauarbeiten zu den hier beantragten Freileitungstrassen in drei Überschwemmungsgebieten (noch nicht nach WHG §76 (2) durch Rechtsverordnung festgesetzte Überschwemmungsgebiete und festgesetzte Überschwemmungsgebiete, in denen ein Hochwasserereignis einmal in 100 Jahren [nach NWG, §115, Absatz 2] zu erwarten ist) statt: Die Gebiete der Weser, der Großen Aue und des Uchter Mühlenbaches / Sarninghäuser Meerbaches sind bei den Bauarbeiten entsprechend zu berücksichtigen. Das Überschwemmungsgebiet des Uchter Mühlenbaches / Sarninghäuser Meerbaches wird überspannt.

Überschwemmungsgebiet	Anzahl Baustellen
Weser	23
Bruck- und Kolkgraben	2
Uchter Mühlenbach / Sarninghäuser Meerbach	wird überspannt: keine
Große Aue	3

Tabelle 2: Baustellen in Überschwemmungsgebieten

### 2.3.4 Trinkwasserschutzgebiete / Heilquellenschutzgebiete

Im Planungsraum sind keine Trinkwasserschutzgebiete ausgewiesen. Heilquellenschutzgebiete sind im Trassenbereich ebenfalls nicht vorhanden.

### 2.3.5 Wasserwirtschaftliche Anlagen / sonstige Gebiete

Wasserwirtschaftliche Anlagen werden durch den Rückbau und den Neubau der Leitungen nicht betroffen.

Bei **Fischgewässern** (Teiche und größere Fließgewässer) wird darauf geachtet, dass keine Trübstofffrachten oder Verunreinigungen aus dem Baubetrieb in die Gewässer eingebracht werden. Auf die Ausführungen in Kap. 3.3.1 wird verwiesen.

Ein in Betrieb befindlicher Kiesabbaubetrieb liegt in der Weseraue zwischen Mast Nr. 3231 bis Mast Nr. 3234 der Leitung LH-10-3039 Steyerberg – Landesbergen.

Die Masten 3227 bis 3233 der Leitung LH-10-3039 Steyerberg – Landesbergen stehen im Vorranggebiet „Rohstoffgewinnung“-

### 2.3.6 Landwirtschaftliche Besonderheiten

Bei länger anhaltenden Niederschlägen kann sich wegen der tlw. oberflächennah anstehenden bindigen, gering durchlässigen Böden Staunässe bilden, wegen der dann die landwirtschaftlich genutzten Flächen ohne vorherige technische Vorkehrungen, wie z.B. Baustraßen nicht mehr befahren werden können.

Landwirtschaftliche Missstände wie Staunässe oder sumpfige Flächen auf landwirtschaftlich genutzten Flächen wurden im Trassenbereich während der Begehungen im August 2018 vor allem in den Niederungsbereichen der Weser und an den Rückbaumasten 29 + 30 der Leitung LH-10-2010 festgestellt.

## 3. BAUAUSFÜHRUNG / ABSENKUNG

### 3.1 Bauablauf

Die Wasserhaltungen im Bereich der geplanten Grundwasserabsenkungen an den Maststandorten müssen mittels Vertikalfilterbrunnen (Wellpoint-Anlagen) erfolgen. Die erforderliche Absenkung wurde in Abhängigkeit zu den bestehenden Gründungsverhältnissen (Flach- oder Tiefgründung), den zu erwartenden Grundwasserständen und der geplanten Nachnutzung (standortgleiche Masten / neuer Standort) ermittelt und vorbehaltlich der noch ausstehenden Hauptuntersuchungen festgelegt.

Die jeweiligen Gründungsarten der Altmasten und der Neumasten sind den Tabellen in den Anlagen 18.1 bis 18.4 zu entnehmen.

Als Regelbauweise für Flachgründungen werden **Plattenfundamente** eingesetzt. Die Gründungstiefe ist abhängig von den Baugrundverhältnissen und liegt erfahrungsgemäß in Tiefen zwischen 2,5 und

3,0 m unter Geländeoberfläche (GOF). Das Absenkziel in den Baugruben wird mit 0,5 m in Ausnahmefällen mit 0,3 m unter Aushubsohle angenommen. Eine wasserfrei zu haltende Baugrube bis ca. 3,0 – 3,5 m unter GOF ist demnach erforderlich. Bei den Bemessungen wurde von der tiefsten Baugrubensohle in einer Entfernung von 3,0 m unter GOF ausgegangen

**Pfahlgründung:** In Bereichen mit ungünstigen Baugrundverhältnissen (z. B. mächtige Torfe, aufgeweichte Böden) wurden für die bestehenden Gründungen Pfahlgründungen ausgeführt. Bei den Bemessungen wurde von der tiefsten Baugrubensohle in einer Entfernung von 2,0 m unter GOF ausgegangen.

Das Absenkziel in den Baugruben unabhängig von der Gründungsart der Masten wird standardmäßig mit 0,5 m unter Aushubsohle angenommen. Davon wird nur bei den Masten 3225 bis 3231 der 380-kV-Leitung Steyerberg – Landesbergen mit einem Absenkziel von 0,3 m abgewichen.

Insgesamt werden bei den Neubaumaßnahmen 27 Masten in der Plattenbauweise gegründet (Leitung LH-10-3039: 22 Mastfundamente, Leitung LH-10-3003 = fünf Plattenfundamente). Für die weiteren Masten wird die Standfestigkeit mit Pfahlgründungen erreicht.

Ein Rückbau der kompletten Gründungen ist nicht vorgesehen. Die Gründungen werden unabhängig von der vorhandenen Gründungsart bis ca. 1,4 m unter GOF rückgebaut. Bei standortgleichen Masten werden die Gründungspfähle neben den bestehenden Pfählen außen errichtet, da die Neumasten größer sind als der Bestand. Nach Auskunft des Planers wird zur Errichtung der Pfahlköpfe eine Baugrube bis ca. 2,0 m unter GOF errichtet. Entsprechend ergibt sich ein Absenkziel von bis zu 2,5 m unter GOF für eine Pfahlgründung.

Die Altmasten, die nicht überbaut werden, werden bis zu einer Bewirtschaftungstiefe von 1,4 Meter unter der GOF entfernt. Die nach Demontage der Fundamente entstehenden Gruben werden mit geeignetem und ortsüblichem Boden entsprechend den vorhandenen Bodenschichten wieder verfüllt. Das eingefüllte Erdreich wird ausreichend verdichtet, wobei ein späteres Setzen des eingefüllten Bodens berücksichtigt wird. Das demontierte Material wird ordnungsgemäß entsorgt oder einer Weiterverwendung zugeführt.

Bei starkem Hochwasser (überflutete Landwirtschaftsflächen, Grabensysteme gefüllt) kann nicht gebaut werden, da dann die Aufnahmefähigkeit der Gräben und Vorfluter nicht mehr gegeben ist. Die Bauarbeiten und ggf. laufende Wasserhaltungsarbeiten werden vorübergehend eingestellt.

## **3.2 Wasserhaltung**

### **3.2.1 Berechnung der Wassermengen**

Die Masten, an denen Wasserhaltungsmaßnahmen erforderlich sind, sind in den Anlagen 7.1 bis 7.5 gekennzeichnet und in den Anlagen 18.1 bis und 18.4 tabellarisch zusammengestellt.

Zur Reduzierung der Wasserentnahmemengen wurde die Gründungsebene bei einigen Maststandorten mit sehr hohen Grundwasserständen im Bereich der Leitung LH-10-3039 um 0,5 m angehoben. Dadurch ergeben sich erheblich geringere und somit unkritische Entnahmemengen für den jeweiligen Grundwasserkörper.

Für die Wasserhaltung wurden den Berechnungen Baugrubenabmessungen von ca. 15 m x 15 m bei Baugrubentiefen von 3,0 m bei Flachgründungen und 2,0 m bei Pfahlgründungen jeweils zuzüglich 0,5 m in Ausnahmefällen 0,3 m zugrunde gelegt. Die erforderlichen Absenktiefen wurden aus der gewählten Gründungsart und den ermittelten Grundwasserständen zzgl. einer Sicherheit von ca. 0,5 m hergeleitet. In Bereichen ohne verlässliche Grundwasserangaben wurde auf die hydrologischen Übersichtskarten HK200 und HK50 zurückgegriffen. Hier wurde ein Grundwasserstand zugrunde gelegt, der einem hohen Mittelwasserstand entspricht (d. h. ca. 0,5 m unter dem höchsten GW bei HK50 und ca. 1,5 m unter dem höchsten GW bei HK200).

Für den hier beantragten Abschnitt 7 Steyerberg – Landesbergen wurden 3 Standardfall-Berechnungen entsprechend den hier auftretenden Durchlässigkeiten mit den entsprechenden Absenkbeträgen entwickelt und diesem Antrag in der Anlage 18.6 beigelegt.

Im Abschnitt Steyerberg – Landesbergen stehen wie in Kap. 2.3.1 beschrieben weichselzeitliche bis holozäne fluviatile Schmelzwassersande an, im nördlichen Bereich auch Flusssande. Lokal können auch Flug- und Dünensande vorkommen. In den Niederungen sind holozäne und weichselzeitliche fluviatile Ablagerungen vorhanden.

Aus den Standardfallberechnungen sind in diesem Abschnitt die Standardfälle wie folgt zugeordnet worden: Für schlufffreie bis schwach schluffige, schwach grobsandige Fein- und Mittelsande wurde der Standardfall SDF 1 mit einem Durchlässigkeitsbeiwert  $k_f = 2 \times 10^{-4}$  m/s angenommen. Für schluffige Sande wurde der Standardfall SDF 2 mit einem Durchlässigkeitsbeiwert  $k_f = 5 \times 10^{-4}$  m/s angesetzt. Für die kiesigen Sande und Flussschotter der fluvialen Ablagerungen in den Niederungen wurde der Standardfall SDF 3 mit einem Durchlässigkeitsbeiwert  $k_f = 2 \times 10^{-3}$  m/s angesetzt.

Auch wenn dies nach den vorliegenden Alt- und Archivbohrungen nicht erkennbar ist, könnten höhere Durchlässigkeiten lokal auftreten, die zu einem erhöhten Zufluss führen können. Diese Tatsache ist mit dem Sicherheitszuschlag von Faktor 2 berücksichtigt.

Die für diesen Abschnitt maßgebenden Vorbemessungen sind in der Anlage 18.7 beigelegt. Die Berechnung der Entnahmemengen erfolgte für die Vertikalbrunnen nach den Forchheimer'schen Mehrbrunnenformeln. Für die Einstellung des Absenktrichters wurde ein Zuschlag von 10 % angesetzt. Der Zuschlag für die unvollkommenen Brunnen ist in der Berechnung mit einem Aufschlag von 3 % enthalten.

Die aus der Wasserhaltung mittels Brunnen anfallenden Wassermengen für die Baugruben sind in den Anlagen 18.1.(Neubau) bis 18.4 (Rückbau) zusammengestellt und in den nachfolgenden Kapiteln erläutert.

Die angegebenen Wassermengen wurden für die wasserrechtliche Genehmigung aufgrund der unsicheren Bodenansprache und Grundwasserverhältnisse am jeweiligen Masten verdoppelt.

Die Wasserhaltung ist im Einzelnen nach der Hauptuntersuchung im Rahmen der Ausführungsplanung durch die Baufirma zu optimieren und anhand der vorgefundenen Bodenverhältnisse hydraulisch zu bemessen.

Die geplanten Absenkbeträge liegen im Regelfall zwischen 1,0 m und 2,0 m. Der Absenkbetrag ergibt sich aus dem abgeschätzten hohen Mittelwasserstand und dem Absenktziel von 0,3 m bis 0,5 m unter Aushubebene am jeweiligen Standort. Für die Beantragung der wasserrechtlichen Genehmigungen wurden die vorgenannten Absenkbeträge unter der Annahme ungünstiger Rahmenbedingungen bzw. mit entsprechenden Sicherheitszuschlägen errechnet. Die sich hieraus ergebenden Zuflüsse werden sich höchstwahrscheinlich nicht einstellen, unter Berücksichtigung der Schwankungsbreiten der Untergrunddurchlässigkeiten erscheint der Ansatz jedoch gerechtfertigt.

Zur Fassung von Niederschlags- und Sickerwasser ist in der Regel eine offene Wasserhaltung im Rohrgraben ausreichend.

### **3.2.2 Grundwasserentnahme / Wassermengen Neubauleitungen**

Für den Neubau der Mastfundamente der 380-kV-Leitungen ist eine Bauzeit von 28 Tagen je Maststandort anzusetzen. Von den insgesamt 45 neuen Masten ist an 13 Masten keine Wasserhaltung erforderlich. Die Absenkbeträge wurden wie in Kap. 3.1 erläutert in Abhängigkeit der Gründungsart der Altmasten und der vorhandenen hydrologischen Verhältnisse festgelegt.

Insgesamt fallen für die Brunnenwasserhaltung der 45 neuen Mastfundamente (mit doppelter Sicherheit) bei den angesetzten hohen Mittelwasserverhältnissen ca. 1.125.900 m<sup>3</sup> abzuführende Grund- und Schichtwässer an. Ohne den Sicherheitsfaktor 2 vermindert sich die o. a. Wassermengen auf ca. 562.950 m<sup>3</sup>. Auf die tabellarische Zusammenstellung der Wasserhaltung in Anlage 18.1 und 18.2 wird verwiesen.

Die Reichweiten der Absenkung sind wegen der unterschiedlichen Absenkbeträge unterschiedlich. Sie variieren – berechnet nach dem Verfahren von SICHARDT - zwischen ca. 42 m und im Maximum 134 m. Auf die Anlagen 18.1 und 18.2 wird verwiesen.

Der Absenktrichter steigt asymptotisch zu den Rändern hin an. Nach ca. 1/3 der Länge zum Außenrand des Trichters beträgt der Absenkbetrag i.d.R. nur noch 1/3 der Absenkung im Bereich der Baugrube. Zum Rand hin verflacht sich der Absenktrichter weiter, so dass im äußeren Drittel nur noch Absenkbeträge im Bereich weniger Dezimeter vorliegen.

Die Radien der Absenktrichter sind in den Lage- und Grunderwerbsplänen der Anlage 7 eingezeichnet.

In niederschlagsreichen Jahreszeiten sind bauzeitlich Sickerwasserzutritten bzw. Oberflächenwasserzuflüsse zur Baugrube denkbar. Da die Baustelleneinrichtungsflächen jedoch aus Schotterflächen bestehen, ist eine nennenswerte Ableitung dieser Oberflächenwässer nicht erforderlich und daher ist dieses Oberflächenwasser in den berechneten Wassermengen vernachlässigbar.

### **3.2.3 Grundwasserentnahme / Wassermengen Rückbauleitungen**

Für den Rückbau der Mastfundamente der 220 kV und der 380 kV – Leitungen ist eine Bauzeit von 14 Tagen je Maststandort anzusetzen. Von den insgesamt 57 rückzubauenden Masten und 2 Hilfsportalen ist an 9 Standorten eine bauzeitliche Wasserhaltung erforderlich. Die Absenkbeträge wurden wie in Kap. 3.1 in Abhängigkeit der Gründungsart und des Standortes der neuen Maste festgelegt.

Insgesamt fallen für die Brunnenwasserhaltung der 57 rückzubauenden Mastfundamente und der 2 Hilfsportale (ohne Sicherheiten) bei den angesetzten hohen Mittelwasserverhältnissen ca. 150.720 m<sup>3</sup> abzuführende Grund- und Schichtwässer an. Mit einer anzusetzenden Sicherheit von Faktor 2 verdoppeln sich die o. a. Wassermengen auf ca. 301.440 m<sup>3</sup>.

Die Reichweiten der Absenkung sind wegen der unterschiedlichen Absenkbeträge unterschiedlich. Sie variieren – berechnet nach dem Verfahren von SICHARDT - zwischen ca. 42 m und 134 m.

Auf die tabellarische Zusammenstellung der Wasserhaltung in Anlage 18.3 und 18.4 wird verwiesen.

Der Absenktrichter steigt asymptotisch zu den Rändern hin an. Nach ca. 1/3 der Länge zum Außenrand des Trichters beträgt der Absenkbetrag i.d.R. nur noch 1/3 der Absenkung im Bereich der Baugrube. Zum Rand hin verflacht sich der Absenktrichter weiter, so dass im äußeren Drittel nur noch Absenkbeträge im Bereich weniger Dezimeter vorliegen.

Die Radien der Absenktrichter sind in den Lage- und Grunderwerbsplänen der Anlage 7 eingezeichnet.

In niederschlagsreichen Jahreszeiten sind bauzeitlich Sickerwasserzutritten bzw. Oberflächenwasserzuflüsse zur Baugrube denkbar. Da die Baustelleneinrichtungsflächen jedoch aus Schotterflächen bestehen, ist eine nennenswerte Ableitung dieser Oberflächenwässer nicht erforderlich und daher ist dieses Oberflächenwasser in den berechneten Wassermengen vernachlässigbar.

### **3.3 Ableitung der geförderten Wassermengen**

Grundsätzlich ist eine Wiederversickerung der entnommenen Grundwässer in den Aquifer anzustreben. Aufgrund bereichsweiser sehr hoher Grundwasserstände und / oder stauender oberflächennaher Böden ist eine Versickerung nicht in allen Fällen möglich, sondern eine Ableitung in die vorhandenen Vorfluter und Gräben erforderlich.

#### **3.3.1 Grundwassereinleitung in oberirdische Gewässer**

Durch die Grundwasserabsenkung wird das Grundwasser an die Geländeoberfläche befördert. Hierbei tritt eine rasche Oxidation des gelösten Fe(II) zu Fe(III) ein. Letzteres fällt als hydratisiertes Eisenhydroxid (Eisenocker) deutlich sichtbar als ein rostrotbrauner, gelartiger Niederschlag aus. Dieser gelartige Niederschlag beeinträchtigt auch die in den Gewässern lebenden Organismen (Fische, Makroinvertebraten).

Aufgrund der bekannten erhöhten Eisen-Gehalte des Grundwassers (siehe Kap. 2.3.2.3) sind vorbehaltlich von standortspezifischen Grundwasseranalysen aller Voraussicht nach Maßnahmen zur Grundwasseraufbereitung erforderlich, um übliche Grenzwerte zur Gewässerverträglichkeit einzuhalten.

Im Rahmen der Baugrundhauptuntersuchung sind Grundwasserproben zu entnehmen und auf mit der unteren Wasserbehörde des Landkreises Nienburg (Weser) abzustimmende Parameter zu analysieren. Zur Bewertung der Ergebnisse wird die Veröffentlichung der Umweltbehörde der Freien und Hansestadt Hamburg zur Beurteilung bei Direkteinleitungen und über Auswirkungen auf Oberflächengewässer; aus Juni 1997 herangezogen. Darin heißt es: „Für die Festlegung von Überwachungswerten für Eisen (Eisen gesamt, Eisen(II)) für die Einleitung von Stau- oder Grundwasser in ein Oberflächengewässer sind viele Faktoren zu berücksichtigen. Neben Menge und Dauer der Einleitung, Jahreszeit (u.a. wegen der sauerstoffzehrenden Eigenschaften von Fe II und anderer eventueller Inhaltsstoffe) und Empfindlichkeit des Gewässers ist von entscheidender Bedeutung, in welcher Form das Eisen vorliegt. Vor der Planung einer Enteisungsanlage ist es erforderlich, neben den grundsätzlich für eine Beurteilung erforderliche Analysen von u.a. pH, CSB, Fe<sub>ges</sub> und Fe(II) Fällungsversuche durchführen zu lassen. Dazu wird im Labor die Wasserprobe intensiv belüftet und über einen Zeitraum von mehreren Stunden die Ausfällung von Eisen(III)hydroxid beobachtet und protokolliert. Außerdem muss das Absetzverhalten der entstandenen Eisenflocken dokumentiert werden. Liegt ein hoher Eisengehalt bei niedriger Fe(II)-Konzentration vor und ist außerdem der CSB auffällig hoch (> 15 mg/l), deutet dies auf das Vorhandensein von Huminstoffen hin. Diese natürlichen Verbindungen gehen mit dem Eisen komplexe Bindungen ein, die schwer zu entfernen aber auch relativ unproblematisch für das Gewässer sind. Huminstoffe können durch Bestimmung des Spektralen Absorptionskoeffizienten (SAK) bei 254 nm ermittelt werden. In Bezug auf Eisen bestehen bei Gehalten von Fe<sub>ges</sub> < 2 mg/l und Fe(II) <

0,5 mg/l keine Bedenken gegen eine Einleitung. Liegt der Eisengehalt gesamt über 2 mg/l und ist anhand der Analysenergebnisse erkennbar, dass es sich fast ausschließlich um Fe(II) handelt, das nicht in Huminstoffen gebunden ist, sind durch (mobile) Enteisungsanlagen Überwachungswerte von  $Fe_{ges.} < 2 \text{ mg/l}$  und  $Fe(II) < 0,5 \text{ mg/l}$  problemlos einhaltbar. Bei Fe(II)-gehalten, die komplex gebunden sind und nicht ausfallen - was durch Fällungsversuche dokumentiert wurde - können auch höhere Werte toleriert werden.“

Zum jetzigen Stand der Planungen (Voruntersuchung) können noch keine konkreten standortbezogenen Details benannt werden. Entsprechende Untersuchungen werden im Rahmen der Hauptuntersuchung ausgeführt (s. o.). Die sich im Zuge der Bewertung der Grundwasseranalysen ergebenden erforderlichen Maßnahmen werden mit den zuständigen Behörden des Landkreises Nienburg (Weser) abgestimmt und festgelegt.

Folgende technischen Vorkehrungen werden bauseits im Bedarfsfall eingeplant. Diese sind auch in Anlage 19, Kap. 4.5 - Vermeidungsmaßnahmen und im Landschaftspflegerischen Begleitplan aufgeführt (vgl. Maßnahmenblatt V2 „Vermeidung der Beeinträchtigungen von Grund- und Oberflächenwasser durch den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und Einleitung von Grundwasser“).

Bei geschlossener Wasserhaltung (Brunnen- oder Wellpointanlagen) sind nennenswerte Anteile an Schwebstoffen erfahrungsgemäß nur in geringem Umfang vorhanden. Es ist keine Direkteinleitung in die Vorfluter vorgesehen - das Wasser soll von Schwebstoffen mittels Sandfang, Strohfiltern etc. gereinigt werden. Vor allem beim Anpumpen der Anlagen ist für wenige Stunden bis zum Klarpumpen der Filter mit deutlich erhöhten Schwebstofffrachten zu rechnen. Daher wird zu Beginn der Wasserhaltung die Einleitung in ein Absetzbecken über einen Strohfilter oder Sandfilter (Körnung z. B. 2 - 32 mm) vorgenommen. Je nach ermittelten Eisengehalten wird eine Belüftung vorgesehen. Im Bedarfsfall wird eine Enteisungsanlage zwischengeschaltet werden.

Für den Einlauf ist am Gewässer- / Grabenkopf und über die Böschung und die Sohle ein Geogitter und / oder eine mindestens 4 mm dicke PE-Folie (z.B. Teichfolie) im gesamten Gewässersohlbereich auf einer Länge von ca. 5 m eingelegt und mit Steinen beschwert. Das gepumpte und gesäuberte Grundwasser wird flächig in das Gewässer / den Graben eingeleitet.

Die Einleitungsstellen für das entnommene Grundwasser sind in den Lageplänen Anlage 7 gekennzeichnet sowie in den Anlagen 18.1 bis 18.4 tabellarisch nach UTM 32 – Koordinaten erfasst.

In Anlage 19 erfolgt die Zuordnung, zu welchen Oberflächenwasserkörpern die einzelnen Gräben und Bäche, in die eingeleitet wird, gehören. Die Einleitungsstellen werden kolk- und erosionssicher mit Steinen oder durch Einlegen von Kolkenschutzmatte (Geotextilien) und / oder Folie befestigt. Die Befestigung wird nach Abschluss der Arbeiten zurückgebaut. Die Einleitungen wurden so geplant, dass die Aufnahmefähigkeit von Gräben / Bächen in keinem Falle überschritten wird.

Eine erste Abstimmung für den Abschnitt 7 der 380 kV-Leitung-Stade – Landesbergen fand mit der Unteren Wasserbehörde des Landkreises Nienburg (Weser) am 15.08.2018 statt.

Grundsätzlich wird durch die Einleitung in Oberflächengewässer und Gräben unter Einhaltung der Vermeidungsmaßnahmen keine Verschlechterung der Qualitätskomponenten der berührten OWK erfolgen. Eine Verschlechterung einzelner Qualitätskomponenten oder des Gesamtzustands bzw. -potentials können ausgeschlossen werden. Das Vorhaben ist daher mit dem Verschlechterungsverbot vereinbar. Auf Kapitel 4.6 der Anlage 19 – Fachbeitrag zur WRRL wird verwiesen.

### **3.3.2 Wiederversickerung im Baufeld**

Aufgrund bereichsweiser sehr hoher Grundwasserstände und / oder stauender oberflächennaher Böden ist eine Versickerung nicht an allen Maststandorten möglich. Bereichsweise kann das Grundwasser aber im Baufeld wiederversickert werden. Für alle Masten, an denen eine Versickerung geplant ist, wurde eine Vordimensionierung der erforderlichen Sickerflächen gemäß DWA-A 138 als Muldenversickerung vorgenommen. Diese Berechnungen sind für die Neubauleitungen in Anlage 18.1 bzw. 18.2 und für die Rückbauleitungen in Anlage 18.3 und 18.4 enthalten. Auf die berechneten Flächengrößen wurde ein Sicherheitsaufschlag angesetzt, um ggf. vorhandene Unwägbarkeiten bezüglich Untergrunddurchlässigkeit und Wasserständen im Boden Rechnung zu tragen.

Die dafür vorgesehenen Sickerflächen wurden in Zusammenarbeit mit dem Planer in ohnehin beanspruchte Flächen innerhalb des Baufeldes geplant. Die Lage dieser Flächen ist den Lageplänen in den Anlagen 7 zu entnehmen. Als Koordinaten der Einleitstellen der Sickerflächen wurde der Mittelpunkt der Flächen in den Tabellen der Anlagen 18.1 bis 18.4 angegeben. Insgesamt ist für die Neubaumaßnahmen an 11 Masten von Versickerungen auszugehen. Im Bereich der Rückbauleitungen wird keine Versickerung geplant.

Die Grenzwerte für Einleitungen in ein Gewässer (siehe Kap. 3.3.1) gelten nicht für eine Wiederversickerung in das Grundwasser. Hier sind keine besonderen Maßnahmen zur Wasseraufbereitung erforderlich.

### **3.3.3 Auswirkungen der Grundwasserhaltung**

Schäden an Gebäuden oder an der Vegetation in Folge der Grundwasserabsenkung sind trotz der tlw. großen Reichweiten bis ca. 134 m nicht zu erwarten, können aber nicht ausgeschlossen werden. Anhand der eingetragenen Reichweiten der Grundwasserabsenkungen (siehe Lagepläne Anlagen 7) ist ersichtlich, dass nur zwei Gebäude am Masten Nr. 10 (LH-10-3003, Anemolter) randlich im Bereich der Absenkung liegen. Der Verlauf der Absenkkurve ist asymptotisch, so dass bereits nach ca. 1/3 der rechnerischen Reichweite nur noch Absenkbeträge im Dezimeter- bzw. Zentimeterbereich auftreten.

Diese Beträge bewegen sich innerhalb des natürlichen Schwankungsintervalls des Grundwasserspiegels. Schäden am Gebäude durch die Grundwasserabsenkung sind demzufolge nicht zu erwarten. Im Hinblick auf die begrenzte Bauzeit (Regelfall 14 bzw. 28 d / je Mast) ist auch für die Vegetation nicht mit erheblichen oder nachhaltigen Schäden zu rechnen. Im Bedarfsfall werden geeignete Minimierungsmaßnahmen, wie z.B. Oberflächenbewässerung oder Rückversickerung des geförderten Grundwassers ergriffen.

Die Einleitung in Gräben / Bäche sollen kolksicher über eine Rohrleitung unmittelbar in den Graben in Fließrichtung erfolgen. Zur Schonung wird auf der Gewässersohle im Entnahme- / Einleitungsbereich ein Geogitter und / oder eine mindestens 4 mm dicke PE-Folie (z.B. Teichfolie) im gesamten Gewässersohlbereich auf einer Länge von ca. 5 m eingelegt und mit Steinen beschwert, um Ausspülungen im Uferbereich und der Sohle durch verwirbelndes Wasser zu vermeiden. Es erfolgt keine Umgestaltung des Gewässers mittels Bagger o.ä. Die Baubehelfe (Geogitter und Folie) werden nach der Einleitung rückstandsfrei wieder aus dem Gewässer entfernt.

#### **4. LANDWIRTSCHAFTLICHE DRÄNUNG**

Dränagen sind großflächige Systeme mit meist geringen Freispiegelgefällen und daher setzungsempfindlich. Felldränagen werden zur Verbesserung des Ertrages auf staunassen landwirtschaftlichen Nutzflächen hergestellt. Die Erträge werden bei entsprechenden Schäden an der Dränage deutlich vermindert. Im Zuge der Regelungen von Grunddienstbarkeiten und Grunderwerb mit den Eigentümern der landwirtschaftlichen Flächen werden die vorhandenen Dränagen erfasst. Werden bestehende Dränagen durch den Bau der neuen Leitungsmasten rückgebaut, wird eine Wiederherstellung des Dränagesystems nach dem Bau der Maste durchgeführt.

Eine Neudränierung von bislang undrännierten Flächen ist grundsätzlich nicht geplant. Daher ändern sich die bestehenden Einleitungsmengen in die Gräben gegenüber dem jetzigen Zustand nicht. Alle Dränarbeiten erfolgen in Abstimmung mit den jeweiligen Eigentümern bzw. Bewirtschaftern der Flächen. Nach Abschluss der Arbeiten erfolgt eine formale Abnahme der sach- und fachgerechten Ausführung.